

Neuere Rechtsprechung des BVwG und der Höchstgerichte zum Datenschutz

IT-Rechtstag 2022

6. 5. 2022

Prof. Dr. Eva Souhrada-Kirchmayer

Zuständigkeit

Zuständigkeit der DSB Untersuchungs-Ausschuss I

Vorgeschichte: **W211 2227144-1/3E vom 23.11.2020**

- BF ist Mitglied der Einsatzgruppe für die Bekämpfung der Straßenkriminalität, verdeckter Ermittler
 - War als Auskunftsperson im BVT-Untersuchungsausschuss geladen
 - In den Protokollen wurde der **Name des BF** veröffentlicht, von anderen geladenen Auskunftspersonen nur die Anfangsbuchstaben des Namens
 - Dem Begehren, die Protokolle offline zu nehmen und den Namen zu anonymisieren, wurde nicht entsprochen
- Beschwerde an die DSB
- DSB wies Beschwerde zurück (keine Kontrolle der DSB [Verwaltungsbehörde] über ein Organ der Gesetzgebung)

Zuständigkeit der DSB Untersuchungs-Ausschuss II

- Beschwerde an BVwG, U-Ausschuss hat mit Gesetzgebung nichts zu tun, nur justizielle Tätigkeit ist ausdrücklich von der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden ausgenommen
- BVwG hat Bescheid ersatzlos behoben
- Begründung: Art. 2 Abs. 1 DSGVO ist umfassend konzipiert, Ausnahmen für bestimmte Staatsfunktionen sind nicht vorgesehen; Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, werden restriktiv interpretiert
- § 35 Abs. 2 DSG ist nicht für diesen Fall relevant
- O. Revision zugelassen, Amtsrevision wurde erhoben

Vorlage an EuGH - Untersuchungs-Ausschuss

VwGH vom 14.12.2021, EU 2021/0009-1 (Ro 2021/04/0006)

Fragen (vereinfacht):

1. Fallen die Tätigkeiten eines parl. U-Ausschusses (unabhängig vom Untersuchungsgegenstand) unter den Anwendungsbereich des Unionsrechts (DSGVO)?
2. Falls ja, fallen Tätigkeiten eines parl. U-Ausschusses, der Tätigkeiten einer polizeilichen Staatsschutzbehörde, somit den Schutz der nationalen Sicherheit betreffende Tätigkeiten zum Untersuchungsgegenstand hat, unter den Ausnahmetatbestand des Art. 2 Abs. 2 Buchst. a DSGVO?
3. Falls nein: Ist Zuständigkeit der (einzigen) nationalen Aufsichtsbehörde gegeben?

Feststellung von
Rechtsverletzungen nach der
DSGVO und des
Rechts auf Geheimhaltung

Verarbeitung von Parteiaffinitäten I

Vorgeschichte:

W258 2217446-1/15E v. 20.08.2020 und

W258 2217446-1/35E v. 26.11.2020

- Unternehmen (Adressverlag) verarbeitete errechnete Daten zu Parteiaffinitäten der Kunden

→ Amtswegiges Prüfverfahren der DSB

Unternehmen: Wahrscheinlichkeitswerte über Parteiaffinitäten sind keine personenbezogenen Daten, eine Person kann auch mehrere Wohnsitze haben und mehrere Parteiaffinitäten zugeordnet bekommen

Verarbeitung von Parteiaffinitäten II

Bescheid der DSB:

1. Unternehmen hat die Daten mangels Einwilligung der betroffenen Personen **unrechtmäßig verarbeitet** (Spruchpunkt 1),
2. **Löschungsauftrag**, sofern im Einzelfall keine Ausnahme nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO vorliege, sowie **Unterlassungsauftrag** (Spruchpunkt 2);
3. Verstoß gegen die Pflicht zur Durchführung einer **Datenschutz-Folgenabschätzung** (DSFA) bezüglich „DAM-Zielgruppenadressen“ (nicht rechtzeitig durchgeführt) (Spruchpunkt 3),
4. DSFA ist **fehlerhaft** (Spruchpunkt 4),
5. **Verzeichnis** ist fehlerhaft (Spruchpunkt 5);
6. Auftrag, bezüglich der „DAM-Zielgruppenadressen“ eine **erneute DSFA** durchzuführen und die Verarbeitung im Verzeichnis zu ergänzen (Spruchpunkt 6)

Verarbeitung von Parteiaffinitäten III

- „*Durchschnittswahrscheinlichkeit für eine Marketing-Gruppe*“ ist auch ein personenbezogenes Datum, „politische Affinität“ zumindest mittelbar „politische Meinung“, besondere Datenkategorie.

→ Beschwerde des Unternehmens an das BVwG

Erstes Teilerkenntnis: Spruchpunkt 3 ersatzlos behoben, Beschwerde gegen Spruchpunkte 1, 4. und 5. wird abgewiesen

- DSFA wurde rechtzeitig durchgeführt, aber immer wieder überarbeitet
- „Parteiaffinitäten“ sind personenbezogene Daten, sensible Daten
- Feststellungskompetenz der DSB auch in amtswegigen Verfahren analog zu Beschwerdeverfahren gemäß § 24 DSGVO gegeben

Verarbeitung von Parteiaffinitäten IV

Zweites Teilerkenntnis: Spruchpunkt 2 (betreffend Löschungsauftrag) und Spruchpunkt 6 ersatzlos behoben; Spruchpunkt 2 bezüglich Unterlassungsauftrag bestätigt

- Löschung der Daten ist bereits erfolgt, Unterlassungsauftrag bleibt
- Neuerliche DSFA bezüglich der „Parteiaffinitäten“ nicht notwendig, weil die Daten gelöscht sind
- Unterlassungsauftrag wurde zwar zu Unrecht auf Art. 58 Abs. 2 lit. d DSGVO gestützt, ist aber nach Art. 58 Abs. 2 lit. f DSGVO zulässig

OGH zu Parteilaffinitäten

6 Ob 35/21x vom 15.04.2021

- Zunächst Verweis auf Zweigleisigkeit des Rechtsschutzsystems (Verweis auf 6 Ob 131/18k und 6 Ob 91/19d), umfasst auch Unterlassungsansprüche
- Bei den Daten zur politischen Meinung handelt es sich um personenbezogene Daten, die auch unter Art. 9 DSGVO fallen
- Auch wenn die Daten bereits gelöscht sind, ist ein Unterlassungsanspruch gegeben (Wiederholung möglich)

Verarbeitung von Parteiaffinitäten V

**W214 2226349/12 E und W214 2226350-1/17E vom
20.05.2021**

Von DSB wurde in der Vergangenheit liegende Grundrechtsverletzung durch das Unternehmen festgestellt (kein amtswegiges Verfahren)

BVwG: Abweisung der Beschwerde des Unternehmens

Ebenso:

W211 2233706-1/5E vom 15.10.2021

VwGH zu Parteilaffinitäten I

Ro 2020/04/0032-8 vom 14.12.2021 (zu 1. Teilerkenntnis, Zl. W258 2217446-1/15E)

Spruchteil A) (Behebung bezüglich nicht rechtzeitiger DSFA) wurde nicht angefochten

Spruchteil B) (Abweisung der Beschwerde gegen andere von DSB festgestellten Rechtsverletzungen) wird aufgehoben.

Keine Kompetenz der DSB zur Feststellung von Rechtsverletzungen im amtswegigen Verfahren (keine analoge Anwendung des § 24 DSG auf amtswegige Verfahren, Art. 58 DSGVO enthält keine ausdrückliche rechtliche Grundlage für eine selbständige Feststellung der Rechtswidrigkeit, eine solche Feststellung ist keine Voraussetzung für eine Unterlassungsanweisung).

→ W258 2217446-1/45E vom 28.01.2022 tw. Behebung des Bescheides

VwGH zu Parteiaffinitäten II

Ro 2021/04/0007-4 vom 14.12.2021 (zu 2. Teilerkenntnis, Zl. W258
2217446-1/35E)

Spruchpunkte A1) und A2) (ersatzlose Behebung des Löschungsauftrages
und des Auftrages bezüglich DSFA) nicht angefochten

Revision gegen den Unterlassungsauftrag als unbegründet abgewiesen

- DSB kann aufgrund des Art. 58 Abs. 2 lit. f DSGVO ein
Verarbeitungsverbot aussprechen
- Einer Person zugeordnete (auch „abgeleitete“) politische Meinungen
sind personenbezogene Daten und „sensible“ Daten iSd Art. 9 DSGVO

Lehrer/innen/bewertungs-App

W252 2236355-1/4E vom 20.10.2021

- App für Smartphones ermöglicht die anonyme Bewertungen über Lehrer/innen
- Beschwerde eines Lehrers: Mehrfachbewertungen sind möglich, internes Schulkürzel würde reichen, schlechte Bewertungen können berufliche Konsequenzen haben, Quelle seiner Daten unklar
- DSB: Abweisung, überwiegendes Interesse der Allgemeinheit, Verifizierung der Eintragenden mit einer Telefonnummer, vorgegebene Kriterien, keine offenen Kommentare möglich, Bewertung wird erst ab Mindestzahl veröffentlicht, Grundrecht auf freie Meinungsäußerung
- BVwG: Abweisung der Beschwerde, Rev. nicht zugelassen
- Inzwischen auch OGH-Rsp in dieselbe Richtung (6Ob129/21w vom 02.02.2022)

Veröffentlichung von Videos

W214 2232551-1/20E vom 01.12.2021

- Beschwerde mehrerer Polizisten an DSB wegen Verletzung im Recht auf Geheimhaltung, bei Kontrolle von Musikern in einem Park wurden von diesen Videos angefertigt und in sozialen Netzwerken veröffentlicht (tw. mit gesprochenen Kommentaren, Behauptung von „Ethnic Profiling“)
- DSB gab tw. statt (bezüglich Videos, die die Polizisten offensichtlich lächerlich machten), ansonsten Abweisung
- BVwG: mV, Stattgebung, gelinderes Mittel (Unkenntlichmachung) wäre möglich gewesen, Grundrecht verletzt, Grundsatz der Datenminimierung verletzt

Recht auf Auskunft

Vorlage an den EuGH - Empfänger oder Empfängerkreise

OGH 6 Ob 159/20f vom 18.02.2021

Ist Art 15 Abs. 1 lit c der DSGVO dahingehend auszulegen, dass sich der Anspruch auf die Auskunft über Empfängerkategorien beschränkt, wenn konkrete Empfänger bei geplanten Offenlegungen noch nicht feststehen, der Auskunftsanspruch sich aber zwingend auch auf Empfänger dieser Offenlegungen erstrecken muss, wenn Daten bereits offengelegt worden sind?

→ diverse Aussetzungen von Verfahren beim BVwG

Vorlage an den EuGH - Kopien

W211 2222613-2/12E vom 09.08.2021

Fragen (vereinfacht):

1. Ist unter „Kopie“ eine „Fotokopie“ oder elektronische Kopie zu verstehen oder bloß eine Abschrift?
2. Rechtsanspruch auch auf Ausfolgung von Dokumenten oder nur Anspruch auf Reproduktion der gem. Art. 15 Abs. 1 DSGVO zu beauskunfteten Daten?
3. Falls nur Reproduktion, kann es im Einzelfall trotzdem erforderlich sein, Textpassagen zur Verfügung zu stellen?
4. Was umfasst der Begriff „Informationen“ (iSd Art. 15 Abs. 3 Satz 3 DSGVO)?

Aussetzung (wg. Vorlage des Verwaltungsgerichts Wiesbaden) (Art. 22 DSGVO) I

W211 2234354-1/3E vom 22.12.2021

- DSB gab der Beschwerde der mP tw. statt (unvollständige Auskunftserteilung durch eine Kreditauskunftei)
- Beschwerde der Kreditauskunftei an das BVwG (betr. Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO), es liege keine automatisierte Einzelentscheidung iSd Art. 22 Abs. 1 DSGVO vor
- BVwG: Aussetzung des Verfahrens bis zur Vorabentscheidung durch den EuGH über die mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 01.10.2021, Zl 6 K 788/20.WI, (beim EuGH anhängig unter C-634/21) vorgelegte Frage 1.

Aussetzung (wg. Vorlage des Verwaltungsgerichts Wiesbaden) (Art. 22 DSGVO) II

1.(vereinfacht) Ist Art. 22 Abs. 1 DSGVO dahingehend auszulegen, dass bereits die automatisierte Erstellung eines Wahrscheinlichkeitswertes über die Fähigkeit einer betroffenen Person, künftig einen Kredit zu bedienen, eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhende Entscheidung, die der betroffenen Person gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, wenn dieser mittels personenbezogener Daten der betroffenen Person ermittelte Wert von dem Verantwortlichen an einen dritten Verantwortlichen übermittelt wird und jener Dritte diesen Wert seiner Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit der betroffenen Person maßgeblich zugrunde legt?“

Recht auf Löschung

Löschung von Daten durch Kreditauskunfteien I

W214 2225139-1/13E und W214 2225140-1/14E vom 31.05.2021

- Beschwerden einer Kreditauskunftei (BF1) und des ursprünglichen BF (BF2) gegen Bescheid der DSB
- Bescheid wird dahingehend geändert, dass die Beschwerde des BF2 als unbegründet abgewiesen wird
- Verweis auf **Kapitaladäquanzverordnung** - diese geht davon aus, dass Daten zur Bonitätsbewertung **über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren relevant sein können**, einzelfallbezogene Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO ist notwendig
- Es geht um Forderungen aus dem Jahr 2017, die tw. erst 2019 beglichen wurden; qualifizierter Zahlungsverzug, Speicherung war rechtmäßig
- O. Rev. zulässig

Löschung von Daten durch Kreditauskunfteien II

W274 2242363-1/4E vom 26.08.2021

- Antrag der mP auf Löschung, Unternehmen löschte zwar Daten, die älter als 5 Jahre waren, nicht aber einen Eintrag von EUR 38,83 aus dem Jahr 2017 (innerhalb von ca. 14 Tagen positiv erledigt)
- Bescheid der DSB Stattgabe -> Beschwerde des Unternehmens an BVwG
- BVwG: Abweisung der Beschwerde; Eintragung erfolgte zwar innerhalb der letzten 5 Jahre, aber Einzelfallabwägung: Forderung im ggstd. Fall innerhalb kurzer Zeit beglichen, seither Wohlverhalten, Eintragung daher zu löschen

Löschung von Daten, die von einer Ärzte/Ärztinnenbewertungs-Plattform veröffentlicht wurden

W176 2245370-1/2E vom 15.12.2021

- Beschwerde der MP an DSB: Verletzung im Recht auf Löschung, (Ärzte/Ärztinnenbewertungs-Plattform habe auf ihrer Homepage einen ihn betreffenden Erfahrungsbericht veröffentlicht – er habe diesen Beitrag gemeldet)
- Stattgebung durch DSB:

Grundsätzlich kann die Veröffentlichung von Kommentaren durch Nutzer dieser Plattform auf die Bestimmung des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gestützt werde

Im vorliegenden Fall wurden jedoch Teile eines E-Mails welche die mP im Zuge der Meldung des Beitrages verfasst hat, veröffentlicht

Unterscheidung zwischen einer „Melde“- und einer „Kommentar-funktion“, die mP hat die Meldefunktion verwendet – somit musste sie nicht mit einer Veröffentlichung rechnen, daher überwiegen die Interessen der mP, Voraussetzungen von Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO sind erfüllt, entgegen der Ansicht der BF liegen die Voraussetzungen zur Anwendung des Medienprivilegs nicht vor.

BVwG: Abweisung der Beschwerde des Unternehmens

Internationale Verfahren (Säumnis)

Datenverarbeitung durch europäisches Unternehmen, Säumnis der DSB

W258 2240804-1/9E vom 30.04.2021

- Beschwerde wegen Verletzung im Recht auf Auskunft durch eine Firma in D, Säumnisbeschwerde
- Beschwerdegegnerin teilt in Stellungnahme mit, dass keine Daten des BF verarbeitet werden
- Parteiengehör an BF
- Einstellung des Verfahrens

Säumnis der DSB bezüglich der Bescheidausstellung nach Art. 60 DSGVO

W211 2240501-1/4E vom 30.07.2021

- Auskunftsverfahren gegen ausländ. Firma, NL Aufsichtsbehörde verfasste eine „draft decision“, schließlich eine „final decision“, der BF habe Auskunft erhalten, es werden keine weiteren Schritte gesetzt, NL Behörde werde das Verfahren schließen
- BF erhielt keinen Bescheid der DSB
- Säumnisbeschwerde des BF
- BVwG: NL Entscheidung stellt im Ergebnis eine Abweisung dar, nach Art. 60 Abs. 8 DSGVO wäre DSB verpflichtet, einen Bescheid zu erlassen, Auftrag gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG an DSB, den Bescheid binnen acht Wochen nachzuholen

Verfahrensgegenstand

Verfahrensgegenstand in amtswegigen Verfahren – Rsp des VwGH I

- Ra 2019/04/0055-7 vom 12. November 2021
- Ro 2021/04/0033-8 vom 8. Februar 2022
- Ersatzlose Behebungen des BVwG (wegen Überschreitung des Verfahrensgegenstandes) tw. aufgehoben.
- DSB hatte festgestellt, dass das amtswegige Prüfverfahren zurecht erfolgte und die Einwilligungserklärung nicht freiwillig erfolgte (Spruchteil 1); In einem Fall wurde dem Unternehmen aufgetragen, den rechtmäßigen Zustand nach der DSGVO herzustellen, im anderen Fall die Verarbeitung untersagt (jeweils Spruchteil 2)
- In beiden Fällen überprüfte die DSB nicht das Vorliegen anderer Rechtfertigungsgründe nach der DSGVO

Verfahrensgegenstand in amtswegigen Verfahren – Rsp des VwGH II

- VwGH:
- Behebung des Spruchpunkt 1 war gerechtfertigt
- Die DSB übte fallgegenständlich die eine durch Art. 58 Abs. 2 (lit. d bzw. lit. f) DSGVO eingeräumte Abhilfebefugnis aus, dies setzt voraus, dass die DSB einen Verstoß gegen die DSGVO festgestellt hat
- BVwG hat nunmehr (auch) in alle Richtungen zu ermitteln

Verwaltungsstrafverfahren

Strafbarkeit juristischer Personen (VwGH) I

Vorgeschichte: **W211 2208885-1/19E vom 19.8.2019**

- **Behebung** des Bescheides und **Einstellung** des Verfahrens. Die DSB hat nicht festgestellt, das Verhalten welcher natürlichen Person der BF zugerechnet und als Sachverhaltselement und Grundlage für die Bestrafung herangezogen wurde.
- Begründung: **Übertragbarkeit von VwGH Ro 2018/02/0023** auf den gegenständlichen Fall – DSB anderer Ansicht (wettbewerbsrechtliche Rechtsprechung des EuGH sei heranzuziehen) – aber: Verfahren nach Art. 83 DSGVO unterliegen den Verfahrensgarantien (auch) nach dem Recht der MS
- Keine Sanierbarkeit durch das BVwG: Begrenzung der Sache im Beschwerdeverfahren – geht über Präzisierung hinaus
- Ordentliche Revision zugelassen
- O. Amtsrevision erhoben

Strafbarkeit juristischer Personen (VwGH) II

VwGH vom 12.05.2020, Ro 2019/04/0229: Revision als unbegründet abgewiesen

Maßgeblichkeit der Rechtsprechung des VwGH zu § 99d BWG v. 29.03.2019, Ro 2018/02/0023

...für die Wirksamkeit der gegen die juristische Person gerichteten Verfolgungshandlung ist die genaue Umschreibung der Tathandlung der natürlichen Person vonnöten.

Es findet sich in der DSGVO und im DSG kein besonderes Verfahrensrecht für das Verwaltungsstrafverfahren gegen juristische Personen.

Strafbarkeit juristischer Personen (VwGH) III

- § 30 DSG ist § 99d BWG nachgebildet, Rsp des VwGH anwendbar
- Wettbewerbsrecht nicht anwendbar, im Gegensatz zu den dort zu verhängenden Geldbußen handelt es sich im Bereich der DSGVO um **strafrechtliche Sanktionen**, nicht vergleichbar, daher kann Rsp dazu nicht herangezogen werden

(Partei-)Affinitäten I

Vorgeschichte: W258 2227269-1/14E vom 26.11.2020

- Straferkenntnis der **DSB**, stellte zahlreiche Datenschutzverstöße fest, Strafe von 18.000.000,00 verhängt
→ Beschwerde an BVwG
- **BVwG**: Ersatzlose Behebung des Bescheides und Einstellung des Verfahrens, DSB **hat keine natürliche Person benannt**, deren Verhalten der BF zugerechnet werden kann
- Bezugnahme auf § 44a VStG – genaue Umschreibung des Täters und der Tatumstände notwendig, Strafbarkeit einer juristischen Person ist Folge des Handelns einer natürlichen Person

(Partei-)Affinitäten II

- Auch eine Nichtanwendung des § 30 DSG würde für den konkreten Fall nicht helfen, da es nach der gemäß Art. 83 Abs. 8 DSGVO europarechtlich **zulässigen nationalen Verfahrensvorschrift des § 44a VStG erforderlich ist**, die für die juristische Person **handelnden Personen konkret zu benennen**.
- Etwaige unterschiedliche Voraussetzungen für die Verhängung von Geldbußen über juristische Personen in den MS sind der europarechtlichen Zulässigkeit **unterschiedlicher Verfahrensrechte** geschuldet. Daher ist keine Klärung durch EuGH notwendig.
- O. Revision zugelassen → Rev. an VwGH → Aussetzung

Ra 2020/04/0187-11 vom 24.02.2022
Aussetzung durch den VwGH

Das Revisionsverfahren wird bis zur Vorabentscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtssache C-807/21 über das Ersuchen des Kammergerichts Berlin ausgesetzt.

Ra 2020/04/0187-11 vom 24.02.2022

Aussetzung durch den VwGH II

Mit dem erwähnten Beschluss vom 6. Dezember 2021 richtete das **Kammergericht Berlin** folgende Fragen an den EuGH zur Vorabentscheidung (vereinfacht):

"1. Ist Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO dahin auszulegen, dass **ein Bußgeldverfahren unmittelbar gegen ein Unternehmen geführt werden kann und die Bebußung nicht der Feststellung einer durch eine natürliche und identifizierte Person, gegebenenfalls volldeliktisch, begangenen Ordnungswidrigkeit bedarf?**

2. Wenn die Frage zu 1. bejaht werden sollte: Ist Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO dahin auszulegen, dass das Unternehmen den **durch einen Mitarbeiter vermittelten Verstoß schuldhaft begangen haben muss** oder reicht für eine Bebußung des Unternehmens im Grundsatz **bereits ein ihm zuzuordnender objektiver Pflichtenverstoß** aus („strict liability“)?"

Ra 2020/04/0187-11 vom 24.02.2022
Aussetzung durch den VwGH III

- Nach der Rechtsprechung des EuGH darf ein einzelstaatliches Gericht, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, eine Frage nach der Auslegung des Unionsrechts **in eigener Verantwortung lösen, wenn die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass keinerlei Raum für einen vernünftigen Zweifel bleibt**
- Zum Einwand der MP, die Vorlagenfragen seien "nicht einschlägig": Die Unterschiede zwischen dem deutschen § 30 OWiG und dem österreichischen § 30 DSG ändern nichts daran, **dass es in beiden Verfahren** (im deutschen Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH und im gegenständlichen Revisionsverfahren) **um die Auslegung der unionsrechtlichen Vorschrift des Art. 83 DSGVO geht.**
- → Inzwischen gibt es auch Aussetzungen in einigen beim BVwG anhängigen Verwaltungsstrafverfahren

Videoüberwachung im Mehrparteienhaus

W176 2239662-1/7E vom 12.10.2021

- Videoüberwachung im Mehrparteienhaus, Onkel des BF ist Eigentümer des Hauses, Mieterin im benachbarten TOP zog aus und verbrachte Inventargegenstände, die angeblich nicht in ihrem Besitz standen, BF montierte Videoanlage, die auch Haupteingang, Gang und [gerade noch] Zugang zu dem benachbarten TOP; Neueinstellung (Zugang zum TOP und Gang links und rechts davon), nicht gekennzeichnet
- DSB: verhängte Strafe von EUR 1000,--
- BVwG: keine Rechtfertigung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, Mieterin hat der neuen Einstellung nicht zugestimmt, auch ihre Familie und Besucher wurden gefilmt. Herabsetzung der Strafe auf EUR 500,--; Erschwerungsgrund, dass potenziell eine Vielzahl von Personen gefilmt wurde, ist nicht gegeben. Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen
- Rev. zugelassen

Ro 2020/04/0008-4 vom 18. März 2022 (Dash-Cam)

Vorgeschichte W256 2222862-1/4E: ersatzlose Behebung eines Straferkenntnisses der DSB bezüglich Dash-Cam, weil zum angegebenen Zeitpunkt des strafbaren Verhaltens der BF ein berechtigtes Interesse an der Verarbeitung der Daten hatte (wurde von anderem Fahrzeug touchiert, Fahrer beging Fahrerflucht)

Amtsrevision → Aufhebung des Erkenntnisses durch VwGH:

DSB hat unzulässige Videoüberwachung durch Dash-Cam generell zum Tatvorwurf gemacht; obwohl die DSB nur einen bestimmten Zeitpunkt nannte, hätte das BVwG generell die Zulässigkeit des Betriebs der Dash-Cams und der Anfertigung von Bildaufnahmen anderer Verkehrsteilnehmer von bestimmter Dauer überprüfen müssen (in einer mündlichen Verhandlung)

Abfrage im PAD für private Zwecke

W214 2238581-1/17E vom 22.11.2021

- Unrechtmäßige Abfrage aus dem PAD durch eine Bedienstete einer LPD (für private Zwecke)
- DSB verhängte eine Verwaltungsstrafe von EUR 400.-- (erschwerend: Vorsatz, Vorbildwirkung, mildernd: Geständnis, keine Vorstrafen)
- BVwG: mV, geringe Eingriffsintensität, BF hat bereits aufgrund eines Disziplinarverfahrens eine Geldbuße bezahlt (ist aber keine Strafe), dennoch eine gewisse spezial- und generalpräventive Wirkung → mildernd, aber DSB ist von geringerem Einkommen ausgegangen, daher nur auf EUR 350.-- reduziert

Fazit

- Deutliches Steigen der Verfahren (Individualbeschwerden, amtswegige Verfahren, internationale Verfahren)
- erste höchstgerichtliche Klärungen iZm DSGVO

Offene Probleme, z.B.:

- Sonderfall Säumnis im internationalen Verfahren
- Medienprivileg (Verfassungs- und Unionsrechtswidrigkeit?)

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Gibt es noch Fragen?